

1403 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz  
1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Entsprechend dem Ausmaß der Verkürzung der Lehrverpflichtung,  
die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend  
eine Novelle zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung  
der Bundeslehrer vorgesehen ist, und die zu einer Werterhöhung der  
einzelnen Unterrichtsstunden führt, sollen durch den vorliegenden  
Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Vertragsbedienstetengesetz 1948  
das Ausmaß der Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L sowie  
die Dienstzulagen erhöht werden. Weiters soll der Vertragsbedienstete  
verpflichtet werden, für die Möglichkeit vorzusehen, daß die ihm  
gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden  
können.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz  
1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), wird  
kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

Josef S c h w e i g e r  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann